Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Innere Unruhen in Appenzell ausser Roden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwey Abgeordnete der Stadt Diesenhofen erhielten Zutritt, und legten dem Rathe im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch vor, daß sie zu dem Canton Zürich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu näherer Untersuchung einer Commission, aus den Bürgern Escher, Gysendörfer, Hammer, Haas und Egg von Ellikon, übergeben.

B. Escher trägt an, daß, nachdem die Eine unzertheilbare helvetische Republik feyerlich proclamirt worden, und sich die Deputirten der verschiedenen Cantone zu einer allgemeinen helvetischen gesezgebenden Versammlung vereinigt hätten, nun billig auch alle bisher üblichen besondern Kennzeichen der verschiednen Cantons wegfallen sollen, er schlage daher vor, zum Zeichen dieser Vereinigung eine gleichförmige helvetische Nationalcocarde zu bestimmen. Dieser Antrag ward angenommen, und bestimmt, daß die helvetische Cocarde dreifarbig seyn soll; aus Achtung für den Lemanischen Canton, der sich der erste für die neue Republik erklärt, und zum Zeichen seiner Freyheit die grüne Cocarde angenommen hat, ward ferner beschlossen, es soll die grüne Farbe eine dieser drey Farben seyn; die Bestimmung der beiden übrigen Farben soll morgen statt haben.

Endlich wurden der deutsche und der französische Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vorgelesen: Ungeachtet beide die Wünsche des Raths befriedigten, so wurden dieselben dennoch, ihrer Verschiedenheiten wegen, zu einer neuen Umarbeitung zurück gegeben, und angenommen, daß immer die in beiden Sprachen bekannt zu machende Beschlüsse durchaus ähnlichen und gleichen Inhalts seyn sollen. Bei Anlaß dieser Berathung ward der Antrag gemacht, daß, da das schweizerische Volk eine deutsche Nation sei, immer alle Publikationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erst nachher ins Französische übersezt werden sollen: allein da sich wichtige Gegenbemerkungen zeigten, und dieselben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wollen schienen, so ward diese Untersuchung auf eine gelegnere Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. April. Morgens.

Auf den Antrag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung einmüthig für den Grundsatz: daß das Reglement der Polizeyorganisation beyder Räthe, als Gesetze anzusehen, und von der Execution dieses Reglements wohl zu unterscheiden sey; mithin nach constitutioneller Vorschrift der Vorschlag zu dem Polizeireglemt für beyde Räthe durch den grossen Rath werde entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden; wogegen dann die Vollstrekung des gesezlich angenommenen Reglements jedem der beiden Räthe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es wäre, hieß es unter anderm bei der kurzen Discussion über diesen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Rath für sich die Organisation seiner Berathungen bestimmen, mithin auch, so oft es ihm beliebte, eigenmächtig abändern könnte; Partheyungen und Faktionen könnten eine sehr gefährliche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der grosse Rath übersandte den Vorschlag zu Bildung des Sekretariats beider Räthe. Es wird derselbe einer aus den B. Usteri, Crauer und Laflechere bestehenden Commission übergeben, die ihr Gutachten in der Abendsitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell ausser Roden.

Den 16. April.

Verwichenen Donnerstag morgens frühe verbreitete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Gemeinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffneter Hand wollten diese jene nöthigen, daß sie nach ihrem Beispiele die Räthe und Hauptleute abändern sollten. Da die leztern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zuzug erhielten, so gaben die ersteren Feuer auf diese

Ein paar derselben wurden getödtet, und mehrere verwundet. Hierauf trat in dem Bezirke vor der Sitter alles unter die Waffen. Noch am gleichen Abende schickte man in den Bezirk hinter der Sitter eine Gesandtschaft. Nach Abkühlung der Hitze erhielt die Gesandschaft zur Antwort: die Einwohner vor der Sitter sollten versichert seyn, daß aus der Gegend hinter der Sitter Niemand bewaffnet auf ihren Boden eintreten werde. Von selbst verlohr sich der panische Schrecken.

Canton Leman.

Dieser Canton, auf welchen noch keine drückende Lasten gefallen, und der sich am besten vor der Anarchie zu sichern gewußt hat, fährt immer fort besonders für die Finanzen und öffentlichen Einkünfte die zweckmässigsten Masregeln zu treffen. Eine Gemeinde, welche die ihrem Pfarrer schuldigen Fuhrungen nicht leisten wollte, wurde dazu angehalten, und unter Protestation gegen alle aus ihrer Nachläßigkeit entstehende Verspätung, Schaden und Kosten vor das gewohnte Lehengericht citirt. Zu Bezahlung des Geldanleihes von 700000 Pfund, welche im Monat Jenner und Hornung, zu Erhaltung der französischen Armee, aufgenommen worden, hat die Verwaltungskammer angeordnet, daß eine gerichtliche Schatzung aller öffentlichen und ehemaligen landvögtlichen Dominialgüter vorgenommen, dieselben alsdann zu Gunsten der Hinleiher gültbrieflich verschrieben, und den Partikularen davon Delegationen ausgefertiget werden sollen.

Correspondenz zwischen dem B. Minister Maingaud und dem Cantone Schafhausen.

Da sowohl in dem Republikaner als in andern Flugschriften ein scharfes Schreiben des B. Maingaud an die Schafhauser provisorische Regierung eingerükt worden, so muß auch ein anderes unmittelbar hernach an Schafhausen gerichtetes Schreiben des B. Maingaud öffentlich bekannt gemacht werden, zum Beweise, daß sein ersteres Schreiben nur durch unrichtige Darstellung der Schafhauser Lage veranlasset worden sey.

Bern den 11ten Germinal im 6ten Jahr der französischen Republik.

Der Minister der französischen Republik in der Schweiz an die Nationalversammlung von Schafhausen.

Bürger!

Kaum hatte ich Ihnen geschrieben, um Ihnen meine Unruhe über die Langsamkeit, mit Ernst in die Laufbahn der helvetischen Wiedergeburth zu treten, zu bezeugen, als ich Ihr Schreiben vom 26sten März erhielt. Durch diesen Brief melden Sie mir, dem, die Einheit und Unzertheilbarkeit der helvetischen Republik zur Grundlage habenden Constitutionsplan, so wie er den 15ten dieses Monats von der Nationalversammlung zu Basel angenommen worden, beigetreten zu haben. Ich wünsche von Herzen, Bürger, daß diese Annahme den Beyfall des Direktoriums der fraw zösischen Republik finde. Ich meiner Seits werde immer, was von mir abhängt, thun, um fortzufahren Ihnen in der Sache des Patriotismus und der Freiheit zu dienen, so wie ich es bis dahin, seit meiner Sendung in die Schweiz gethan zu haben glaube.

Gruß und Bruderschaft.

J. Mengaud.

Erklärung des Generals Schauenburg, in Betref der Hindernisse, die immer noch hier und da der Untheilbarkeit in den Weg gelegt werden. Vom 24. Germinal (30. April.)

Vermöge dieser Erklärung soll zwischen den widerspenstigen Cantonen und den vereinigten konstitutionellen jedes Verhältniß und jeder Handelsverkehr, bei Strafe der Arrestirung sowohl der Waaren als der Personen, und widrigenfalls unter militairischem Einmarsche aufgehoben werden.

In das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik wurden folgende fünf Bürger ernannt: Legrand von Basel; Glaire von Lausanne; Aberlin von Solothurn; Bay von Bern; Pfyffer von Luzern.